

#### § 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Anwenders erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Anwenders die von uns geschuldeten Pflegeleistungen vorbehaltlos erbringen.

2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, es sei denn in diesen AGB ist Abweichendes bestimmt.

#### § 2 Vertragsabschluss

Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in unseren Angeboten bzw. Vertragsvordrucken, sonstigen Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, liegt kein wirksames Angebot vor bzw. kommt kein wirksamer Vertrag zustande.

#### § 3 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Pflege der vorseitig aufgeführten Softwareprogramme zu den vorseitig aufgeführten Preisen nach den weiteren Bestimmungen des Vertrages. Die Pflegeleistung ist auf die vorseitig aufgeführten Programme beschränkt und gilt nicht für Betriebssysteme, Fremdprogramme, Sonderanschlüsse, Individuallösungen, Datenbanken usw.. Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Gleiches gilt für Schulungsprogramme, die Einweisung in die zu pflegende Software und sonstige Beratungswünsche. Diese werden gesondert vereinbart, vergütet und berechnet.

2. Wechselt der Anwender vom vorseitig genannten Programm auf ein anderes ärztliches Praxisverwaltungssoftwareprogramm innerhalb des Vertriebsangebots der Fa. CompuGROUP Medical Arztsysteme (im folgenden "CGMA" genannt), so bleibt dieser Vertrag bestehen. Die für das neue Softwareprogramm geltenden Vergütungsregelungen ergeben sich aus der dann geltenden Preisliste der CGMA.

3. Wird dem Anwender ein ärztliches Praxisverwaltungsprogramm der CGMA zur Nutzung überlassen, ist Vertragsgegenstand ebenfalls die Nutzung der vorseitig aufgeführten Softwareprogramme nach den weiteren Bestimmungen des Vertrages.

#### § 4 Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen des Pflegevertrages

1. Die Laufzeit des Pflegevertrages beginnt mit Vertragsschluss und endet zum übernächsten Jahresende. Der Vertrag verlängert sich danach automatisch um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

2. Kommt der Kunde wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann die CGMA diesen Vertrag fristlos kündigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der Kunde mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe von 2 Monatszahlungen oder über mehrere Zahlungstermine mit einer Summe in dieser Höhe in Verzug gerät,
- b) der Kunde insolvent wird,
- c) der Kunde seine Obhutspflichten gegenüber der Software verletzt bzw. Schädigungen an dieser vornimmt oder rechtswidrig Softwareprogrammkopien erstellt.

Im Falle fristloser Kündigung ist das Entgelt für die gesamte, vertragliche Restlaufzeit abzüglich anbieterseits ersparter Aufwendungen vom Kunden zu erstatten.

#### § 5 Vergütung

1. Für die Pflege der Software vereinbaren die Parteien die vorseitig genannte Pauschalvergütung gemäß der aktuellen Preisliste von CGMA. Die Pauschalvergütung umfasst die Leistungen der CGMA gem. den §§ 3 und 6 dieses Vertrages. Die Pauschalvergütung wird jährlich im voraus per Bankeinzug für ein Vertragsjahr abgebucht. Sollte der Anwender mit einem Bankeinzug nicht einverstanden sein, so erhöht sich das Pauschalentgelt um 5 Euro monatlich.

2. CGMA kann die Vergütung für die Pflegeleistungen der allgemeinen Preisentwicklung (Verbraucherpreisindex) entsprechend und/oder aufgrund zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbarer extern verursachter Kosten (z.B. wegen Beschaffungskosten, einer geänderten Gesetzeslage etc.) angemessen erhöhen. Eine Erhöhung darf höchstens einmal pro Jahr erfolgen und muss mindestens acht Wochen im Voraus angekündigt werden. Erhöht sich das Entgelt um mehr als 10 %, kann der Anwender das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Erhöhungsmittelteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.

3. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen des Kunden ist nicht statthaft, es sei denn, diese Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen.

4. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit uns zustehen, ist ausgeschlossen.

5. Die CGMA kann die Erfüllung ihrer Pflichten aussetzen, wenn der Kunde einen wesentlichen Teil seiner Pflichten

- a) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, oder seiner Kreditwürdigkeit oder
- b) wegen seines Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder bei der Erfüllung des Vertrages nicht erfüllen wird oder kann.

#### § 6 Pflegeleistungen

1. Die Pflegeleistungen der CGMA umfassen:

a) die Überlassung der jeweils neuesten Programmversion der vorseitig genannten Software (Updates) nach Freigabe (auf Datenträger oder im Online-Update-Verfahren), soweit es sich nicht um Erweiterungen handelt, die die CGMA als neue Programme gesondert gegen Entgelt anbietet.

b) die Aktualisierung der Softwareokumentation, soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Software erfolgt. Es wird jedoch keine vollständig neue Dokumentation überlassen, sondern es werden die inhaltlich betroffenen Teile der Dokumentation überarbeitet oder ergänzt. Die Dokumentationen können auch als Bestandteil des Updates auf elektronischer Basis zum Anzeigen am Bildschirm bzw. Ausdruck geliefert werden.

c) Änderungen und Ergänzungen der umeitig genannten Software, die durch Gesetzesänderungen der Bundesrepublik Deutschland oder einzelner Bundesländer oder einzelner kassenärztlicher Vereinigungen notwendig werden, soweit dies programmieretechnisch seitens CGMA auf dem eingesetzten Programmsystem des Kunden möglich ist. Eine Änderung der Programmsoftware erfolgt insbesondere bei Änderungen der Abrechnungsbestimmungen der zuständigen kassenärztlichen Vereinigungen. Die Verpflichtung besteht nicht bei geringfügigen Änderungen oder Besonderheiten des eigenen KV-Bezirks bzw. der Fachgruppe, die der CGMA Anwender selbst in das Anwenderprogramm aufnehmen kann oder die im Verhältnis zur Softwarepflegegebühr einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen.

Die Anpassungsverpflichtung besteht höchstens einmal im Quartal, häufiger nur, wenn gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen der KV dies erforderlich machen.

d) den kostenlosen telefonischen Zugriff auf die Hotline der CGMA, soweit sich dieser Zugriff auf die Pflegeverpflichtungen der CGMA nach den §§ 3 und 6 dieses Vertrages bezieht.

e) Die Leistungen gemäß den obigen Ziffern a) - d) werden von der CGMA während der üblichen Geschäftszeiten erbracht.

2. Nicht zu den vertraglichen Pflegeleistungen der CGMA zählen

- a) Hotlinezugriffe ausserhalb der unter § 6 Ziffer 1 e genannten Bereitschaftszeiten;
- b) Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden und / oder sonstigen dritten Personen in der Software bzw. in die Einstellungen des Systems soweit hierdurch die Erbringung der Pflegeleistung erschwert wird;
- c) Leistungen, die durch einen Einsatz der Software auf einem anderen Programmsystem notwendig werden;
- d) Leistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des Pflegevertrages sind.
- e) die Einweisung und/oder Schulung in die überlassene Programmsoftware, die Wartung von Computerhardware sowie sonstige Beratungswünsche;
- f) Pflegeleistungen für die Betriebssysteme, Fremdprogramme, Datenlieferungen (z.B. Medikamenteninformationen), Sonderanschlüsse und/oder Individuallösungen des Kunden.

3. Falls im Rahmen dieses Vertrages Betriebssystemänderungen, Standardsoftwareänderungen und/oder -erweiterungen und/oder Computersystemerweiterungen - gleich welcher Art - wegen Softwareprogrammänderungen und/oder -erweiterungen und/oder -entwicklungen und/oder sonstige technischen und/oder organisatorische Erfordernisse notwendig werden, gehen diese zu Lasten des Anwenders.

#### § 7 Mitwirkungspflichten des Anwenders

1. Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen dieses Pflegevertrages zur Verfügung gestellten Programmverbesserungen und Updates unverzüglich einzusetzen.

Es wird nur die Software gepflegt, die sämtliche, dem Kunden überlassene Updates enthält und daher auf dem neuesten Stand ist. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig Datensicherungen und Virentests durchzuführen. Insbesondere ist vor jedem Einspielen eines Updates eine Datensicherung durchzuführen. Der Kunde muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach Kräften detailliert beschreiben, hierzu gehören insbesondere folgende Angaben:

- Mängelbeschreibungen mit der Angabe des Programmnamens und der Versionsnummer
- bei fehlerhaften Ergebnissen die Zwischenergebnisse und die nach Meinung des Kunden richtigen Ergebnisse
- bei Programmabbruch die Datenkonstellation und erforderliche Unterlagen, wie z.B. Ausdrücke etc.
- bei Abweichungen von den Leistungsdaten eine Quantifizierung unter Angabe der Einsatzbedingungen (Mengengerüst, Diskettenbelegung, Plattenbelegung etc.)

Der Kunde muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Der Kunde hat bei den Fehlermeldungen die von der CGMA erteilten Hinweise zu befolgen. Außerdem sind Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige, die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigenden Umstände vom Kunden CGMA schriftlich umgehend mitzuteilen.

2. Sofern zur Fehlerbehebung die Überprüfung der Datensicherung des Kunden in unseren Firmenzentren erforderlich ist, ist der Kunde verpflichtet, diese der CGMA umgehend zur Verfügung zu stellen. Die CGMA sichert dem Kunden zu, dass sie die Inhalte der Datensicherung vertraulich behandeln wird und keinem unbefugten Dritten Einsicht gewährt.

3. Macht ein Dritter gegenüber dem CGMA-Software-Anwender geltend, dass die Softwareprogramme seine Rechte verletzen, ist der Anwender verpflichtet, dies CGMA unverzüglich mitzuteilen und die diesem Anspruch zugrundeliegenden Unterlagen CGMA zu überlassen. Der Anwender überlässt es CGMA, soweit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.

#### § 8 Gewährleistung und Kündigungsrecht

1. Die Praxisverwaltungsprogramme sowie die diesbezüglichen Updates sind unter repräsentativen Umständen erprobt, trotzdem sind nach dem Stand der Technik bei besonderen Kombinationen von Daten oder Funktionen Fehler im Ablauf oder in den Ergebnissen nicht auszuschließen.

2. Offensichtliche Fehler der Pflegeleistungen hat der Anwender der CGMA binnen zwei Wochen mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlöschen die Gewährleistungsansprüche des Anwenders bzgl. dieses Fehlers.

3. Mängel einer Pflegeleistung werden von der CGMA nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Anwender innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl der CGMA durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

4. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, muss die CGMA eine Auswechslung entwickeln. 5. Der Kunde darf etwaige Minderungsansprüche nicht durch Abzug von der vereinbarten jährlichen Pauschalvergütung durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt.

#### § 9 Nutzungsbedingungen

1. Soweit die Überlassung von Programmsoftware Vertragsgegenstand ist, darf der Anwender das gelieferte Programm nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 2 vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu der notwendigen Vervielfältigung zählen die Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten Computersysteme sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

2. Darüber hinaus kann der Anwender Vervielfältigungen zu Sicherungszwecken vornehmen. Die Sicherungskopien dürfen zu rein archivischen Zwecken und zur Wiederherstellung der Lauffähigkeit des Systems verwendet werden.

3. Der Anwender darf die Software auf jedem ihm zur Verfügung stehenden Computersystem einsetzen, wenn der Einsatz dieser Programme auf diesem Anlagetyp seitens CGMA schriftlich freigegeben ist. Wechselt der Anwender das Computersystem, muss er die Software aus dem bisher verwendeten Computersystem löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einem Computersystem ist unzulässig, soweit kein Recht zur Mehrplatznutzung eingeräumt wurde.

4. Will der Anwender die Software innerhalb eines Netzwerkes und / oder durch zeitgleiche Mehrfachnutzung nutzen, wird CGMA dem Anwender die zu entrichtende Mehrplatzlizenz gegen das übliche Entgelt einräumen, sobald der Anwender der CGMA den geplanten Mehrplatzeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekanntgegeben hat. Der Mehrplatzeinsatz ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Mehrplatzlizenzgebühr zulässig. Das Recht, eine Software der CGMA innerhalb eines Netzwerkes und / oder zeitgleich mehrfach zu nutzen, kann nur in dieser Gesamtheit auf Dritte nach Maßgabe von Ziffer 7 übertragen werden. Eine Aufspaltung der Mehrplatzlizenzen auf mehrere einzelne Lizenznehmer ist nicht zulässig.

Unzulässig ist zudem die Überlassung eines Zugangs zur Nutzung der Software per Datenfernübertragung, soweit hierdurch von verschiedenen Betriebsstätten aus der Zugriff auf eine Mehrplatzlizenz ermöglicht wird.

5. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.

6. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

7. Der Anwender darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt, der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Anwender dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien übergeben und / oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Anwenders zur Programmnutzung. Der Anwender ist im Falle der Weiterveräußerung der Software verpflichtet, der CGMA den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.

8. Der Anwender darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials nicht zu Erwerbszwecken vermieten.

9. Der Anwender darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen.

10. Verletzt der Anwender § 9 Ziffer 1-9 dieses Vertrages, so unterliegt er unbeschadet eventueller Schadensersatzansprüche einer Vertragsstrafe in Höhe eines von einem Dritten für eine etwaige Überlassung der Software auf Dauer üblicherweise an die CGMA zu zahlenden Entgelts.

#### § 10 Haftung

1. Wir haften für jede schuldhaftige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im übrigen haften wir unbeschränkt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung auf das 2-fache des jährlichen Pflegeentgeltes sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertragschlusses typischerweise gerechnet werden muss.

2. Der Anspruch des Kunden auf Ersatz des Verzögerungsschadens ist bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits auf 10 % der vereinbarten jährlichen Pflegepauschale beschränkt.

3. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrtsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. In jedem Fall ist die Ersatzpflicht auf die vorhersehbaren Schäden begrenzt.

4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

#### § 11 Rechtswahl, Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsverhältnisse aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird Koblenz als Gerichtsstand vereinbart.

#### § 12 Sonstiges, Einbeziehung neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

2. Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch uns abgeändert, werden diese geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil, wenn wir diese dem Kunden zur Kenntnisnahme übersenden und der Kunde innerhalb von 8 Wochen keinen Widerspruch gegen deren vertragliche Einbeziehung erhebt. Wir werden den Kunden im Rahmen der Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Folge seines Schweigens gesondert hinweisen.